Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

17/21. Juni 2019

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
Stadtbezirk 9 Neuhausen-Nymphenburg
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2141
Zuccalistraße (südlich),
Brunhildenstraße (westlich),
Richildenstraße (nördlich),
Zuccalistraße (östlich) 249

Gollierstr. 4 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7809/0)
Neubau eines Büro- und Geschäftshauses mit Flächen für Fitness und Gastronomie (Restaurant mit 130 Gastplätzen u. Wirtsgarten mit 110 Gastplätzen und ein Cafe mit 50 Gastplätzen u. Wirtsgarten mit 30 Gastplätzen) sowie einer Tiefgarage (60 STP)
Aktenzeichen: 602-1.1-2018-21507-23
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 250

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von Tertiärwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Firma Giesinger Biermanufaktur & Spezialitäten Braugesellschaft mbH, Martin-Luther-Straße 2, 81539 München; Standort:
Detmoldstraße Flur-Nr. 1123/5, Gemarkung Feldmoching 251

Fälligkeit der Zweitwohnungsteuer des Jahres 2019
am 1. Juli 2019 251

Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes - Ramersdorf-Perlach
Bezirksteil Ramersdorf
am 27.06.2019 251

Bürgerversammlung
des 12. Stadtbezirkes – Schwabing-Freimann
Bezirksteil Schwabing-Alte Heide
am 27.06.2019 252

Bürgerversammlung
des 23. Stadtbezirkes – Allach-Untermenzing
am 04.07.2019 252

Bürgerversammlung
des 17. Stadtbezirkes – Obergiesing-Fasangarten
am 04.07.2019 252

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
RF 360 Europe GmbH
Anzinger Str. 13
81671 München
Änderungsgenehmigungsantrag gem. § 16 Abs. 1 BImSchG
einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung organischer Lösemittel
(5.1.1.1 der 4. BImSchV) 252

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 252

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 253

it@M Jahresabschluss zum 31.12.2017 253

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung)
vom 16. Juni 2019 254

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 255

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 9 Neuhausen-Nymphenburg

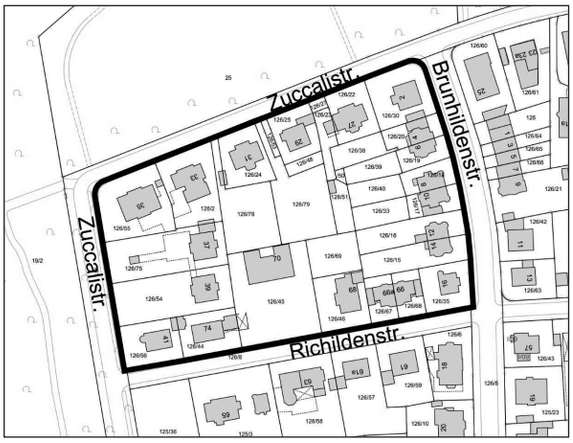

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2141
Zuccalistraße (südlich),
Brunhildenstraße (westlich),
Richildenstraße (nördlich),
Zuccalistraße (östlich)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 22. Mai 2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2141 zum Schutz der Gartenstadt am Nymphenburger Schlosspark beschlossen. Das 1,7 ha große Gebiet südlich und östlich der Zuccalistraße, westlich der Brunhildenstraße und nördlich der Richildenstraße soll damit in seinem spezifischen Charakter als Gartenstadt gesichert werden. Durch die Lage am denkmalgeschützten Park

Amtsblatt_17.indd 249 17.06.19 10:33

ist das Gebiet auch in seiner historischen Bedeutung stadtbildprägend.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans soll die gewünschte Steuerung der baulichen Entwicklung sichergestellt werden. Ziele der Planung sind unter anderem, die bestehende bauliche Struktur und die zusammenhängenden Freiflächen zu schützen sowie die Belange des Denkmalschutzes zu beachten. Die dynamische städtebauliche Entwicklung der Landeshauptstadt München ist in den Gartenstädten angekommen und die formulierten Planungsziele sind gefährdet. Der Aufstellungsbeschluss dient daher außerdem als Grundlage für den Erlass planungssichernder Maßnahmen.

Der Beschluss ist Teil eines strategischen Ansatzes des Referats für Stadtplanung und Bauordnung die Münchner Gartenstädte zu steuern. Hierfür hat der Stadtrat im April 2015 einen umfassenden Beschluss zum Erhalt des Charakters und der Steuerung der baulichen Entwicklung in den Gartenstädten mittels Rahmenplanungen gefasst. Damit sollen die gebietsspezifischen Qualitäten des jeweiligen Gartenstadtgebiets mit einer meist hohen Durchgrünung und lockeren Bebauung geschützt werden. In besonderen Einzelfällen soll die Aufstellung von einfachen Bebauungsplänen als zusätzliches Instrument geprüft werden.

Die Verwaltung ist beauftragt zu prüfen, ob der Bebauungsplan im vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13 ff. BauGB aufgestellt werden kann.

München, 5. Juni 2019

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Gollierstr. 4
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion V Fl.Nr.: 7809/0), Stadtbezirk 8
Neubau eines Büro- und Geschäftshauses mit Flächen für Fitness und Gastronomie (Restaurant mit 130 Gastplätzen u. Wirtsgarten mit 110 Gastplätzen und ein Cafe mit 50 Gastplätzen u. Wirtsgarten mit 30 Gastplätzen) sowie einer Tiefgarage (60 STP)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.06.2019,
Az. 1.1-2018-21507-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Die Baugenehmigung enthält Abweichungen, insbesondere wegen Nichteinhaltung von Abstandsflächen zwischen gegenüberliegenden Gebäuden bzw. Gebäudeteilen auf dem Baugrundstück sowie Befreiungen u.a. betreffend der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Überschreitung der Baugrenze und Nichteinhaltung der geschlossenen Bauweise.

Den Nachbarn Flur Nr.: 7811/0, 7811/2 und 7813/0, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 227, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-24015.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
  Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
  Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 5. Juni 2019

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Amtsblatt_17.indd 250 17.06.19 10:33

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von Tertiärwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Firma Giesinger Biermanufaktur & Spezialitäten Braugesellschaft mbH, Martin-Luther-Straße 2, 81539 München; Standort: Detmoldstraße Flur-Nr. 1123/5, Gemarkung Feldmoching

Per e-mail (amtsblatt@muenchen.de)
Direktorium – Presse- und Informationsamt (D-I-PIA)

Mit Schreiben vom 09.07.2018 hat die Firma Ing.-Büro Dr. Knorr GmbH im Auftrag des o.g. Betreibers beim Referat für Gesundheit und Umwelt US 132 die wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für einen Tiefbrunnen für das Zutagefördern von Tiefengrundwasser zu Brauzwecken und zur Mineralwasserproduktion auf dem Grundstück in der Detmoldstraße Flur Nr. 1123/5 beantragt. Entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.4 ist über die Umweltverträglichkeit des Vorhabens (Tiefenbohrung zum Zweck der Wasserversorgung) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.
Die Entscheidung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG zu veröffentlichen.
Wir bitten Sie daher, den anliegenden Bekanntmachungstext im nächsten Amtsblatt zu veröffentlichen und uns ein gesondertes Exemplar des Amtsblattes zuzusenden.

Bekanntmachungstext:

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von Tertiärwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Firma Giesinger Biermanufaktur & Spezialitäten Braugesellschaft mbH, Martin-Luther-Straße 2, 81539 München.

Standort: Detmoldstraße Flur Nr. 1123/5, Gemarkung Feldmoching.

Am o.g. Standort beabsichtigt die Firma Giesinger Biermanufaktur & Spezialitäten Braugesellschaft mbH den Betrieb einer Brunnenanlage zu Brauzwecken und zur Mineralwasserproduktion. Beantragt wurde mit Schreiben vom 09.07.2018 eine jährliche Grundwasserentnahme von jährlich 30.000 m³ (2019 – 2025) bzw. jährlich 60.000 m³ (ab 2025).
Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.4 (Tiefenbohrung zum Zweck der Wasserversorgung) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.
Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.
Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet US 132, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 86) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 05. Juni 2019

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-US 132

Fälligkeit der Zweitwohnungsteuer des Jahres 2019 am 01. Juli 2019

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das Besteuerungsjahr 2019 fällig werdende Zweitwohnungsteuer bis spätestens

01. Juli 2019

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten ist.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder ein entsprechendes SEPA-Basislastschriftmandat rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen beziehungsweise Überweisungen wird gebeten, unbedingt die – im letzten Bescheid aufgeführte – 13-stellige Kassenkontonummer anzugeben.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Folgende Konten stehen für Einzahlungen beziehungsweise Überweisungen zur Verfügung:

Geldinstitut **IBAN**	**BIC**
Postbank München DE78 7001 0080 0000 9198 03	PBNKDEFFXXX
Stadtsparkasse München DE86 7015 0000 0000 2030 00	SSKMDEMMXXX
HypoVereinsbank München DE34 7002 0270 0000 0813 00	HYVEDEMMXXX

Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die Terminüberwachung und erleichtert den Zahlungsverkehr.

München, 5. Juni 2019

Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt

Bürgerversammlung
des 16. Stadtbezirkes – Ramersdorf-Perlach
Bezirksteil Ramersdorf
am 27.06.2019

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 16 – Ramersdorf-Perlach teile ich mit, dass am Donnerstag, den 27.06.2019 um 19.00 Uhr in der Dreifachturnhalle der Grundschule an der Führichstraße 53, 81671 München, die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes – Ramersdorf-Perlach, Bezirksteil Ramersdorf, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird
Frau Bürgermeisterin Christine Strobl übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_17.indd 251 17.06.19 10:33

Bürgerversammlung
des 12. Stadtbezirkes – Schwabing-Freimann
Bezirksteil Schwabing-Alte Heide
am 27.06.2019

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 12 – Schwabing-Freimann teile ich mit, dass am Donnerstag, den 27.06.2019 um 19.00 Uhr in der Turnhalle der Ricarda-Huch-Realschule, Wilhelmstraße 29, 80801 München, die Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes – Schwabing-Freimann, Bezirksteil Schwabing-Alte Heide stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird
Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bürgerversammlung
des 23. Stadtbezirkes – Allach-Untermenzing
am 04.07.2019

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 23 – Allach-Untermenzing teile ich mit, dass am Donnerstag, den 04.07.2019 um 19.00 Uhr in der Kantine der Firma Kraus-Maffei, Reinhard-von-Frank-Straße 16, 80997 München, die Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes – Allach-Untermenzing stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird
Herr Stadtrat Alexander Reissl übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bürgerversammlung
des 17. Stadtbezirkes – Obergiesing-Fasangarten
am 04.07.2019

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 17 – Obergiesing-Fasangarten teile ich mit, dass am Donnerstag, den 04.07.2019 um 19.00 Uhr in der Aula des Anton-Fingerle-Bildungszentrums, Schlierseestraße 47, 81539 München, die Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes – Obergiesing-Fasangarten stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Bürgermeister Manuel Pretzl übernehmen

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
RF 360 Europe GmbH
Anzinger Str. 13
81671 München
Änderungsgenehmigungsantrag gem. § 16 Abs. 1 BImSchG einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung organischer Lösemittel
(5.1.1.1 der 4. BImSchV)

Die amtliche Bekanntmachung finden sie auch im Internet unter https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen

Der geplante Erörterungstermin am 08.07.2019 ab 14 Uhr im Dienstgebäude Bayerstr. 28a (Konferenzraum 1009) für das immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren der Firma RF 360 Europe GmbH hinsichtlich der Erweiterung ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung findet nicht statt.

München, den 21. Juni 2019

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
FL 1	3001191166	Anita Braun
BC 4	3000378103	Margaretha Gayer
FL 7	3001387632	Ljiljana Miksa
FL 7	908449184	Dora Fellinger
BC 10	10494094	Anna Bielmeier
FL 16	3001813306	Eva Maria Gabler
FL 24	908563620	Anne Wagner
FL 25	66079252	Pia Zang
FL 25	25098344	Waldtraut Haßler
FL 32	10453553	Georgios Dionisiadis
FL 34	47055686	Petra Lieglein
FL 38	3002211740	Beatrice Telli
FL 41	106306830	Mohammad Ehsan Yousefi
BC 46	3002652901	Harald Kothmeier
FL 51	3000662134	Margit Scherer
FL 56	46046637	Moritz Pflaum
FL 57	3001459118	Maria Lamprianidou
BC 61	78029568	Petar Vilic
FL 82	82004847	Erika Jasinetzky
BC 87	62301346	Maria Oellerer
BC 87	62303557	Maria Oellerer
BC 87	3000765705	Maria Oellerer
BC 87	3000830970	Maria Oellerer
FL 109	96081542	Helga Keller

Es wurde am 06.06.2019 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 06.06.2019 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 06.09.2019 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, den 06.06.2019

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Amtsblatt_17.indd 252 17.06.19 10:33

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 06.03.2019 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 06.06.2019 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
FL 12	3001735376	Barbara Hoffmann
FL 16	3001837867	Maria Thomas
FL 24	24029449	Werner Kassel
FL 24	72046626	Marc Fromm
FM-SM	3000498612	Anuchit Chetah u. Ursula Chetah-König
BC 28	28734481	Annemarie Hirschhäuser
FL 80	39031018	Edeltraud Müller
FL 80	39080379	Edeltraud Müller
BC 98	100013986	Mathilde Jud-Leininger
BC 98	100003565	Mathilde Jud-Leininger

München, den 06.06.2019

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

---

it@M Jahresabschluss zum 31.12.2017

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 10. April 2019 den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, GuV, Lagebericht und Anhang mit Anlagennachweis, des Dienstleisters für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), München für das Wirtschaftjahr 2017 (01. Januar bis 31. Dezember) festgestellt.

München, 06.06.2019
Dienstleister für Informations- und
Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)

gez. Thomas Bönig
gez. Hans Raab

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 29. März 2018

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 316 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), München. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nürnberg, den 29. März 2018

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rösl Mohr
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht des Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München werden hiermit festgestellt.

Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht des Dienstleisters für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), München, liegen in der Zeit vom 01. Juli 2019 bis 26. Juli 2019 jeweils von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr am Agnes-Pockels-Bogen 21, Zimmer D 4.105, 80992 München, zur Einsicht aus.

gez.Hans Raab
2. Werkleiter
Stadtdirektor

Amtsblatt_17.indd 253 17.06.19 10:33

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung)

vom 16. Juni 2019

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl. S. 608), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), und aufgrund von § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 24.06.2003 (MüABl. S. 202), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2018 (MüABl. S. 455), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 6 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

      „die Firma Wurzer GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting“

   b) § 2 Absatz 6 Buchstabe d) wird aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „ , insbesondere der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)“ eingefügt.

   b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 3 und 4“ ersetzt durch die Worte „Bestimmungen der GewAbfV“.

   c) Absatz 3 wird aufgehoben.

   d) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden zu Absätzen 3 bis 8.

   e) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.

   f) In Absatz 4 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu Sätzen 1 und 2.

   g) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Auch in diesem Fall sind“ gestrichen und nach dem Wort „Beseitigung“ das Wort „sind“ eingefügt.

3. In § 5 Absatz 13 werden die Worte „gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe e), Abs. 4 Satz 1 der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung“ gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „behinderungsfrei“ die Worte „und ohne Unfallgefahr“ eingefügt.

   b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Müllerübernahme“ ersetzt durch das Wort „Müllübernahme“.

   c) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „Sätzen 1 oder 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 5 und § 6“.

   d) In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „außerhalb der Grundstückseinfriedung“ ersetzt durch die Worte „vor der Grundstückseinfriedung oder davon abweichend an einem von der Stadt vorgegebenen Bereitstellungsplatz“.

   e) In Absatz 1 Satz 7 werden die Worte „außerhalb der Grundstückseinfriedung“ ersetzt durch die Worte „vor der Grundstückseinfriedung oder davon abweichend an einem von der Stadt vorgegebenen Bereitstellungsplatz“.

   f) In Absatz 1 letzter Satz wird nach dem Wort „Pflichtigen“ das Wort „sind“ eingefügt und das Wort „verpflichten“ wird ersetzt durch „verpflichtet“.

   g) In Absatz 4 Satz 7 wird die Angabe „GUV-V C 27“ ersetzt durch die Angabe „DGUV Vorschrift 43/44“, die Angabe „GUV-R 238-1“ ersetzt durch die Angabe „DGUV Regel 114-601“ und die Angabe „GUV-VD29“ ersetzt durch die Angabe „DGUV Vorschrift 70/71“.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

      „Nicht zur Verbrennung geeignete inerte Bestandteile des Bauabfalls, soweit sie nicht verwertet werden können und nicht nach § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Abfallsatzung von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind in Kleinmengen (siehe Satz 5) zum Entsorgungspark Freimann (§ 2 Abs. 6 Buchstabe b)), im übrigen direkt zur Annahmestelle der Firma Wurzer GmbH (§ 2 Abs. 6 Buchstabe c)) nach Maßgabe der jeweiligen Anlieferbedingungen zu bringen. Für den Entsorgungspark Freimann gelten folgende Kleinmengen: künstliche Mineralfaserabfälle 1 Big-Bag (2 m³) pro Anlieferung, asbesthaltige Baustoffe 1 Big-Bag (1 m³) pro Anlieferung, Asbest und sonstige Deponieabfälle 1 Big-Bag (1 m³) pro Anlieferung.

   b) In Absatz 2 wird folgender Satz 6 neu eingefügt:

      „Mineralfaserhaltige Dämmplatten (z.B. sogenannte Odenwaldplatten) aus dem gewerblichen Herkunftsbereich sind direkt zur Annahmestelle der Firma Wurzer GmbH zu liefern.“

   c) In Absatz 2 werden die bisherigen Sätze 6 und 7 zu Sätzen 7 und 8.

   d) In Absatz 2 Satz 6 werden die Worte „in diesem Fall“ ersetzt durch die Worte „in den Fällen der Direktanlieferung nach den Sätzen 4 und 6“.

   e) In Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „Abs. 6 und 7“ ersetzt durch die Angabe „Abs. 5 und 6“.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

      „2. entgegen § 4 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 Abfall zur Beseitigung nicht getrennt erfasst und der Stadt überlässt,“.

Amtsblatt_17.indd 254 17.06.19 10:33

b) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 5“ ersetzt durch die Angabe „Abs. 4“.

c) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Angabe „Abs. 5“ ersetzt durch die Angabe „Abs. 4“.

d) In Absatz 1 Nr. 5 wird die Angabe „Abs. 7“ ersetzt durch die Angabe „Abs. 6“.

e) In Absatz 1 Nr. 6 wird die Angabe „Abs. 8“ ersetzt durch die Angabe „Abs. 7“.

f) In Absatz 1 Nr. 7 wird die Angabe „Abs. 9“ ersetzt durch die Angabe „Abs. 8“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 15.05.2019 beschlossen.

München, 16. Juni 2019

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Dittmann, Willi, Dieter Haderer und Rüdiger Happe: Einkommen-Steuererklärung 2018/2019. - Freiburg: Haufe, 2018. 576 S. ISBN 978-3-648-11435-3; € 16,95.

Der zweigeteilte Ratgeber hilft bei der Bearbeitung aller amtlichen Einkommensteuer-Formularanlagen. Teil 1 enthält eine Ausfüllanleitung für die Steuerformulare 2018. Der Hauptteil „Teil 2“ enthält eine ausführliche Kommentierung der einzelnen amtlichen Vordrucke. Checklisten am Ende jeder Formularanlage geben einen zusätzlichen Überblick über die Materie. Über einen Zugangs-Code im Buch lassen sich Online weitere Informationen wie Steuertabellen, weitere Erläuterungen und Kopiervorlagen abrufen.

Seidel, Achim; Ekkehart Reimer und Markus Möstl: Allgemeines Verwaltungsrecht mit Kommunalrecht und Bezügen zum Verwaltungsprozessrecht sowie zum Staatshaftungsrecht. - 3. Aufl. - München: Beck, 2019. XX, 368 S. (Beck’sches Examinatorium Öffentliches Recht) ISBN 978-3-406-62331-8; € 29,80.

Der Band aus der Reihe „Beck'sches Examinatorium Öffentliches Recht“ umfasst 20 Fälle des Allgemeinen Verwaltungsrechts und des Kommunalrechts und bezieht staatshaftungsrechtliche Fragen mit ein. Der Schwerpunkt liegt auf der didaktischen Aufbereitung des Examensstoffes und der Einbettung in den systematischen Kontext. Die Falllösungen behandeln überwiegend das bayerische oder das baden-württembergische Recht, in den Fußnoten wird jedoch auch auf vergleichbare oder divergierende Regelungen in anderen Bundesländern hingewiesen.
Die Neuauflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Literatur.

**Betäubungsmittelgesetz. Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung, Arzneimittelgesetz, Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, Anti-Doping-Gesetz, Grundstoffüberwachungsgesetz. Begr. von Harald Hans Körner. Fortgef. von Jörn Patzak, Mathias Volkmer und Jochen Fabricius. - 9., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2019. LVIII, 2441 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 37)
ISBN 978-3-406-72440-4; € 135.-**

Das Standardwerk zum Betäubungsmittelrecht erläutert neben dem Betäubungsmittelgesetz auch die Straf- und Bußgeldvorschriften des Arzneimittelgesetzes und des Grundstoffüberwachungsgesetzes. Die neue Auflage ist zudem um die Kommentierungen des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes, der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung und des Anti-Doping-Gesetzes ergänzt. Die Auswahl der Literatur- und Rechtsprechungsfundstellen ist aktualisiert und orientiert sich weiterhin an den praxisrelevanten Fragestellungen.
Ein ausführlicher Anhang mit dem Abdruck der relevanten nationalen und internationalen Rechtsquellen rundet den Band ab. Ein differenziertes Register erschließt den Kommentar.

Amtsblatt_17.indd 255 17.06.19 10:33

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Meisterernst, Andreas: Lebensmittelrecht. - München: Beck, 2019. XXVI, 465 S. ISBN 978-3-406-73286-7; € 39,80.

Der Autor bietet mit seinem Lehrbuch eine umfassende Einführung in das geltende Lebensmittelrecht. Das Lebensmittelrecht umfasst einen Querschnitt aus Unionsrecht, öffentlichem Recht, Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht sowie Zivilrecht einschließlich des Produkthaftungs- und Lauterkeitsrechts. Schwerpunkte liegen auf Anforderungen an Herstellung, Vermarktung, Sicherheit, Kennzeichnung und Bewerbung von Lebensmitteln. Daneben liefert das Werk auch eingehende Erläuterungen der Pflichten der Lebensmittelunternehmen und der Aufgaben der Überwachung einschließlich möglicher Vollzugsmaßnahmen, Sanktionen und zivilrechtlichen Rechtsfolgen bei Verstößen.
Die umfassende Auswertung von Rechtsprechung und Literatur runden das Lehrbuch ab.

Lexikon für das Lohnbüro: Arbeitslohn, Lohnsteuer, Sozialversicherung von A bis Z. Ausgabe 2019. Bearb. von Wolfgang Schönfeld und Jürgen Plenker. - 61. Aufl., Rechtsstand: 1.1.2019. - Heidelberg: Rehm, 2019. 1306 S. ISBN 978-3-8073-2665-8; € 89,99.

Das Lexikon ist ein Nachschlagewerk für die tägliche Arbeit im Lohnbüro. Der Band erscheint jährlich im Januar. Die Änderungen im Bereich der Lohnsteuer und der Sozialversicherung, die für die Abrechnung im Lohnbüro relevant sind, werden auf der vorderen Umschlagseite prägnant zusammengefasst.
Praxisgerecht aufbereitet und schnell auffindbar werden die Informationen zu Arbeitslohn, Lohnsteuer und Sozialversicherung alphabetisch unter Stichworten angezeigt. Die beiden ersten Kapitel behandeln grundsätzliche Fragen zum Lohnsteuerabzug und zur Sozialversicherung. Neben den aktuellen Lohnsteuertarifen, den Beitragsbemessungsgrenzen und Sachbezugswerten berücksichtigt die Neuauflage u.a. die Neuerungen bei der Firmenwagenbesteuerung, die Änderungen bei Reisekosten für Auswärtstätigkeit und bei der betrieblichen Altersversorgung.
Anhänge zu Einzelfragen und ein kostenloser monatlicher Online-Aktualisierungsdienst runden das Werk ab.

Wolfsteiner, Hans: Die vollstreckbare Urkunde. Handbuch mit Praxishinweisen und Musterformulierungen. - 4., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2019. XXVI, 722 S. ISBN 978-3-406-72027-7; € 109.-

Der Autor behandelt in seinem praxisnahen Werk das Recht der vollstreckbaren Urkunde kompakt und systematisch. Der Ratgeber umfasst neben den rechtlichen Grundlagen u.a. die Themen Beurkundungsverfahren, Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde, vollstreckbare Urkunden außerhalb der ZPO sowie intertemporäre, interlokale und internationale Aspekte der vollstreckbaren Urkunde.
Die Neuauflage wurde umfassend überarbeitet, u.a. wurden die Änderung der Zuständigkeit des Notars für Erteilung der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 797 Abs. 3 S. 2 ZPO), die Neuerungen im Europarecht und die relevante Rechtsprechung des BGH berücksichtigt. Ein sehr differenziertes Sachverzeichnis und ein Sachregister erschließen das Standardwerk.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_17.indd 256 17.06.19 10:33